



**Ordnung welcher gestalt es mit der jn den Furstenthumben
Gulich vnd Berg hievor geleister, vnd jtzo aufs new bewilligter
achtiariger Accyß vnd auflage zuhalten, vnd wie dieselbe von
einer jeden whar aufzuheben.**

<https://hdl.handle.net/1874/433608>

der
sich
lich
ten

[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]



**Dit boek hoort bij de Collectie Van Buchell
Huybert van Buchell (1513-1599)**

Meer informatie over de collectie is beschikbaar op:

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Wegens onderzoek aan deze collectie is bij deze boeken ook de volledige buitenkant gescand. De hierna volgende scans zijn in volgorde waarop ze getoond worden:

- de rug van het boek
 - de kopsnede
 - de frontsnede
 - de staartsnede
 - het achterplat

**This book is part of the Van Buchell Collection
Huybert van Buchell (1513-1599)**

More information on this collection is available at:

<http://repertorium.library.uu.nl/node/2732>

Due to research concerning this collection the outside of these books has been scanned in full. The following scans are, in order of appearance:

- the spine
- the head edge
- the fore edge
- the bottom edge
- the back board

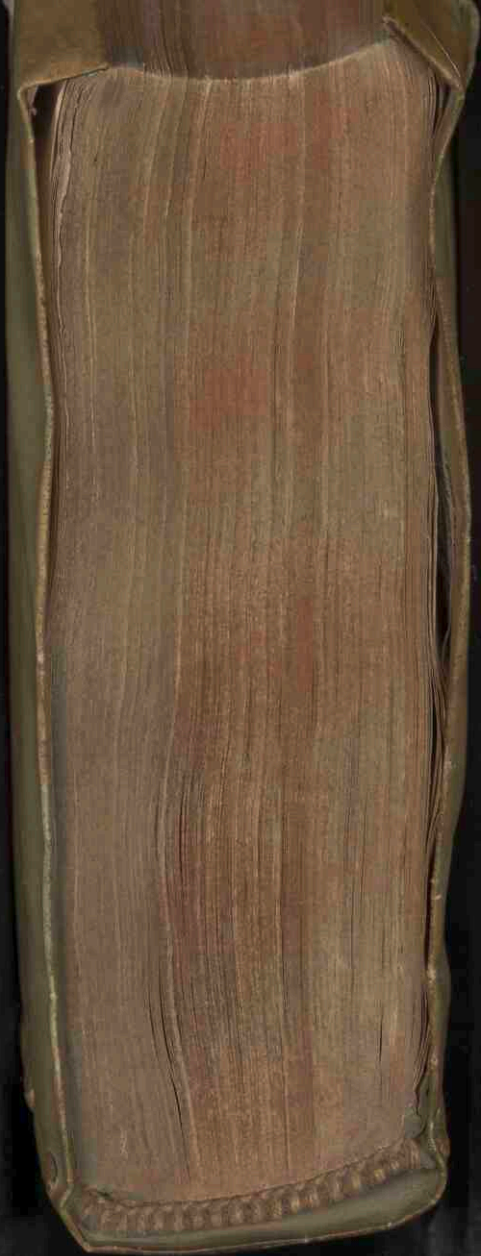
ORDNUNG

Welcher gestalt es mit der
acht jariger Accys in den
Fürstenthumben GULICH
und BERG zu halten.

Ke.

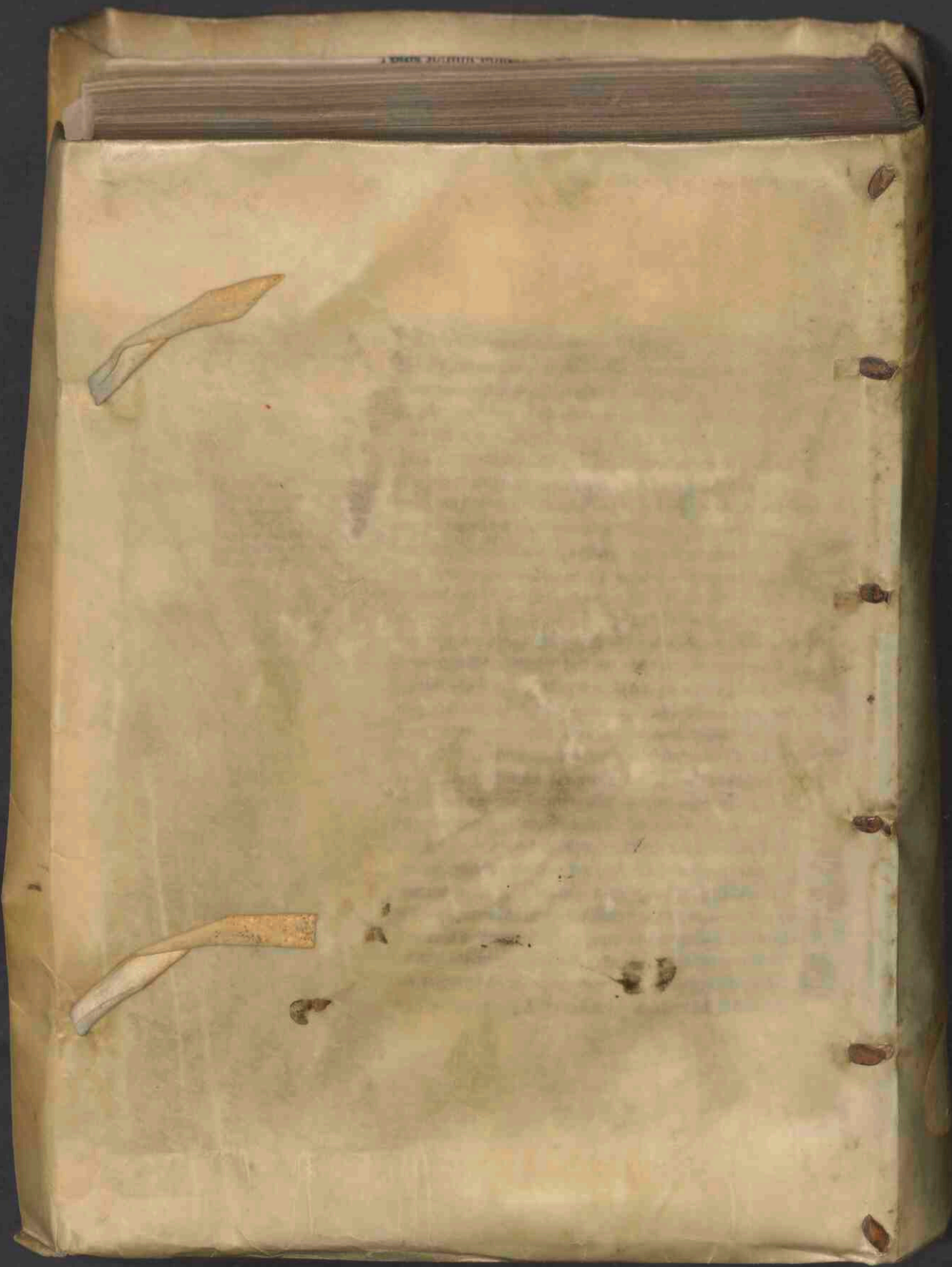
L. qu.

257

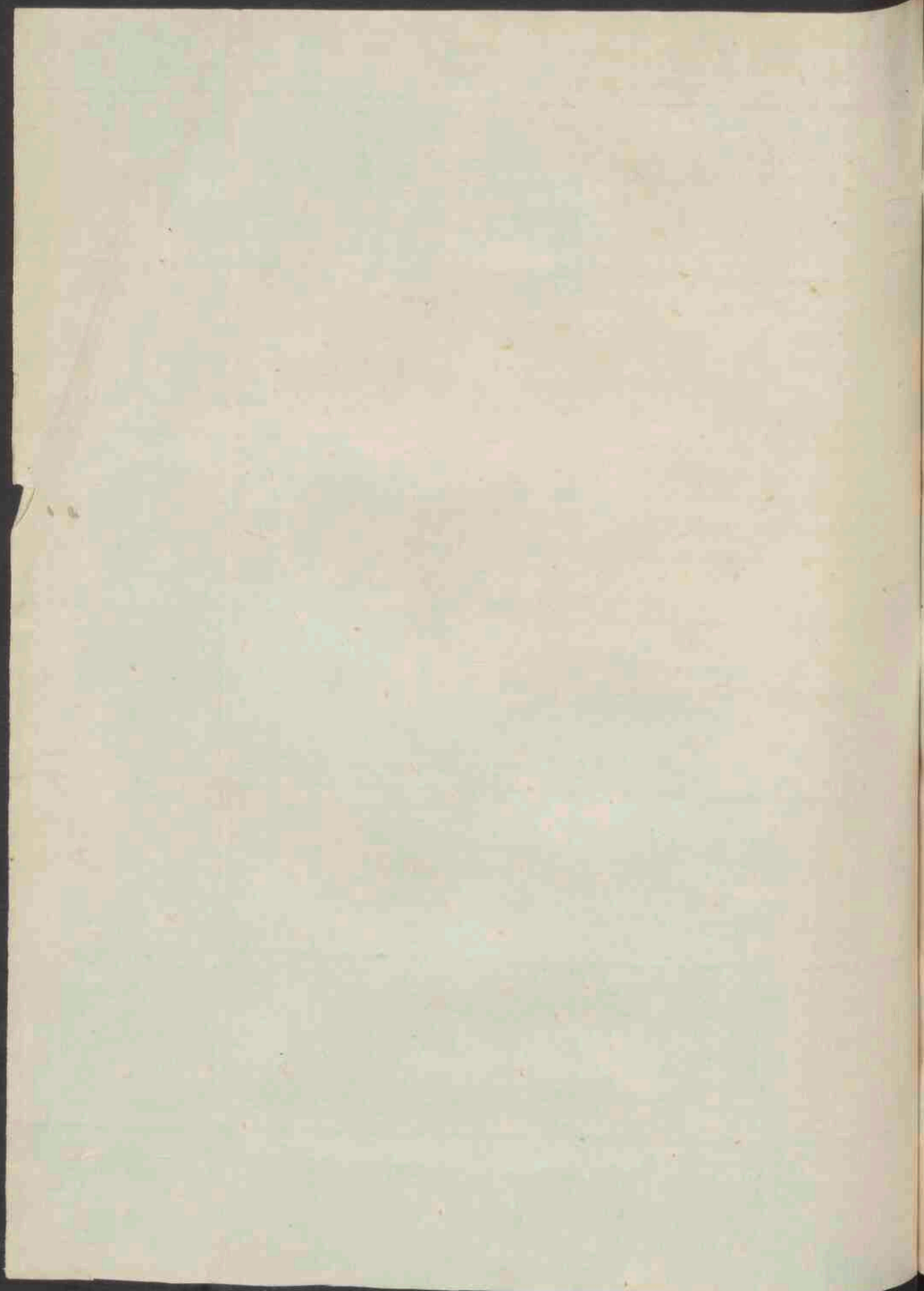


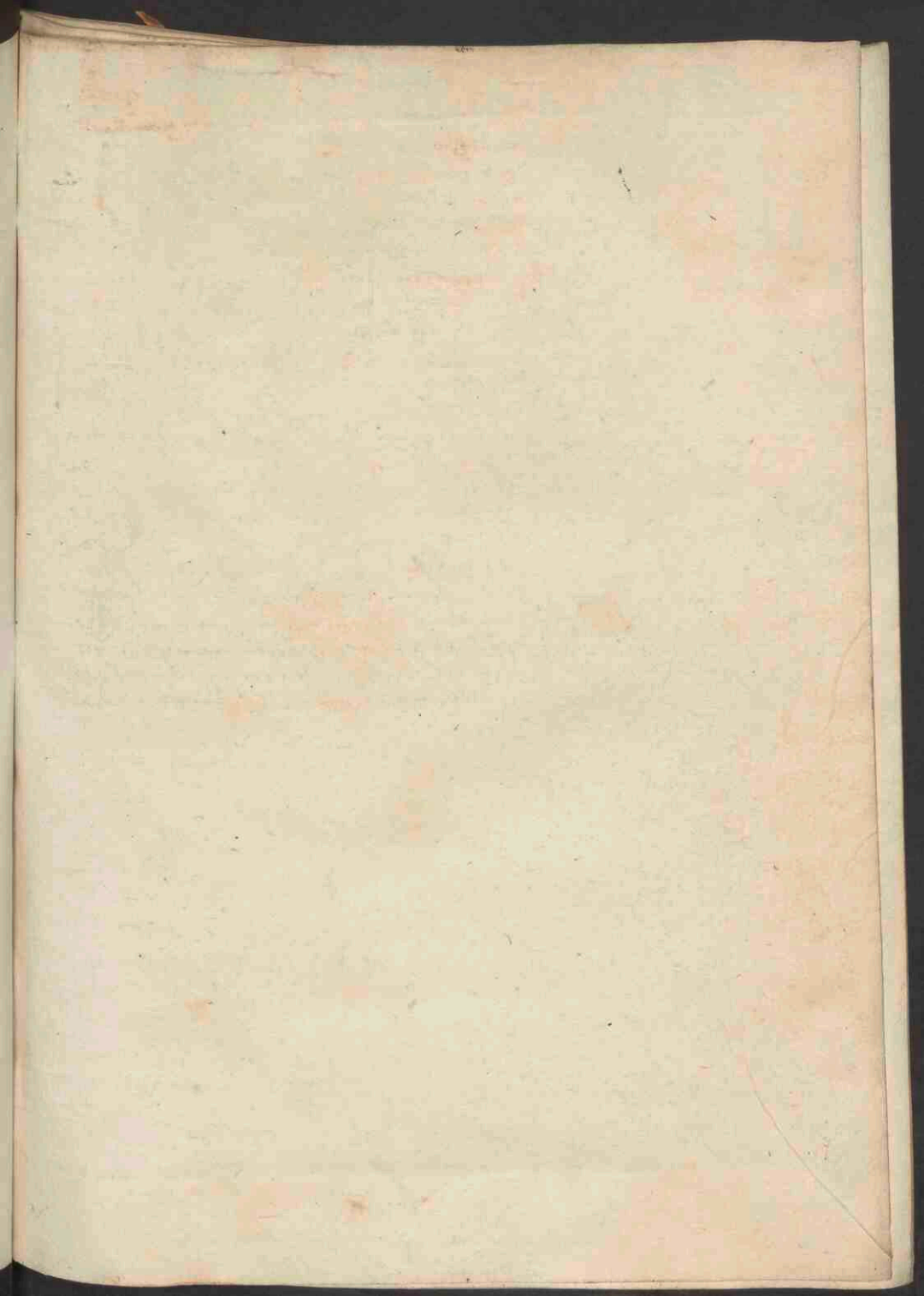


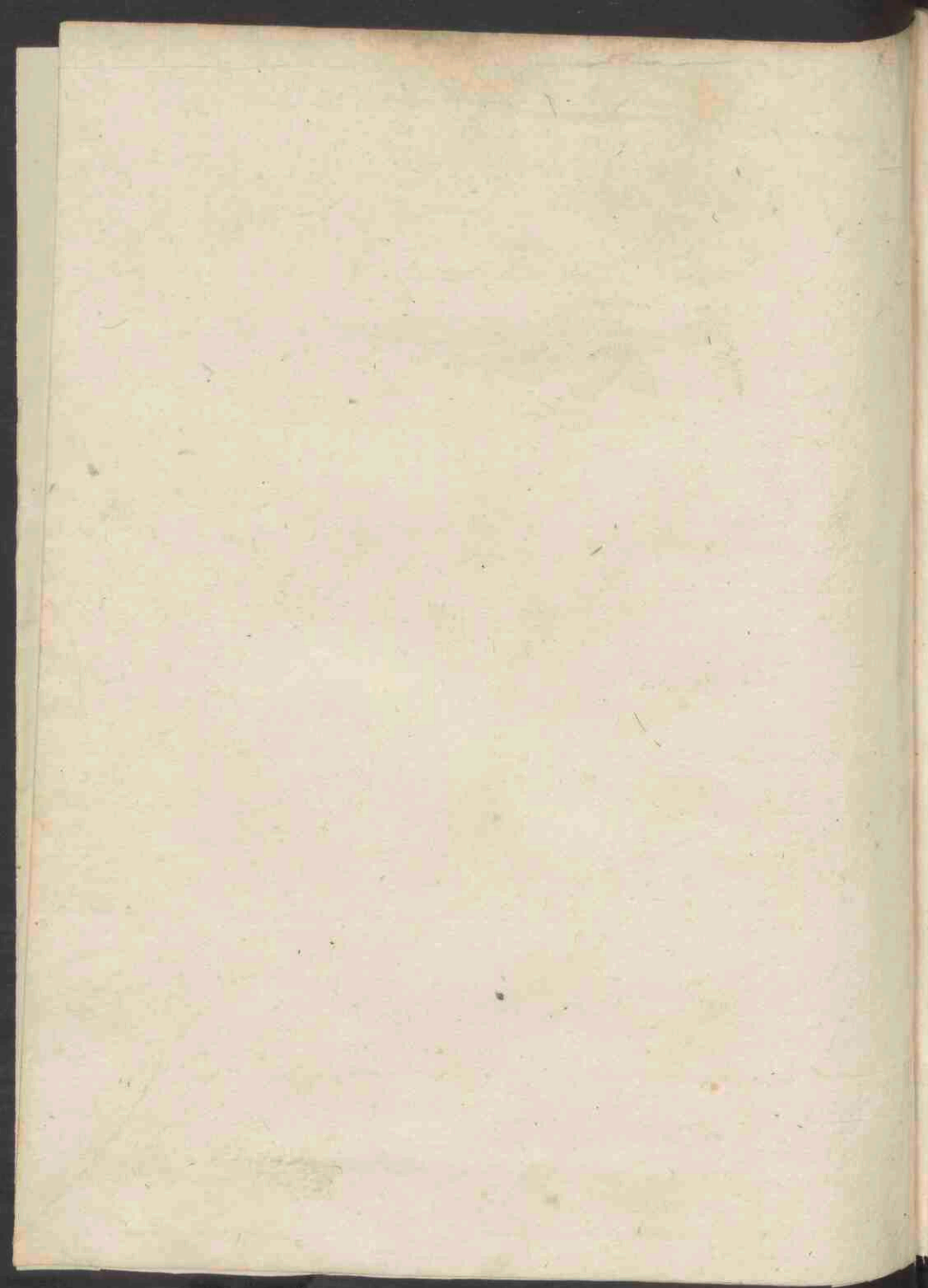


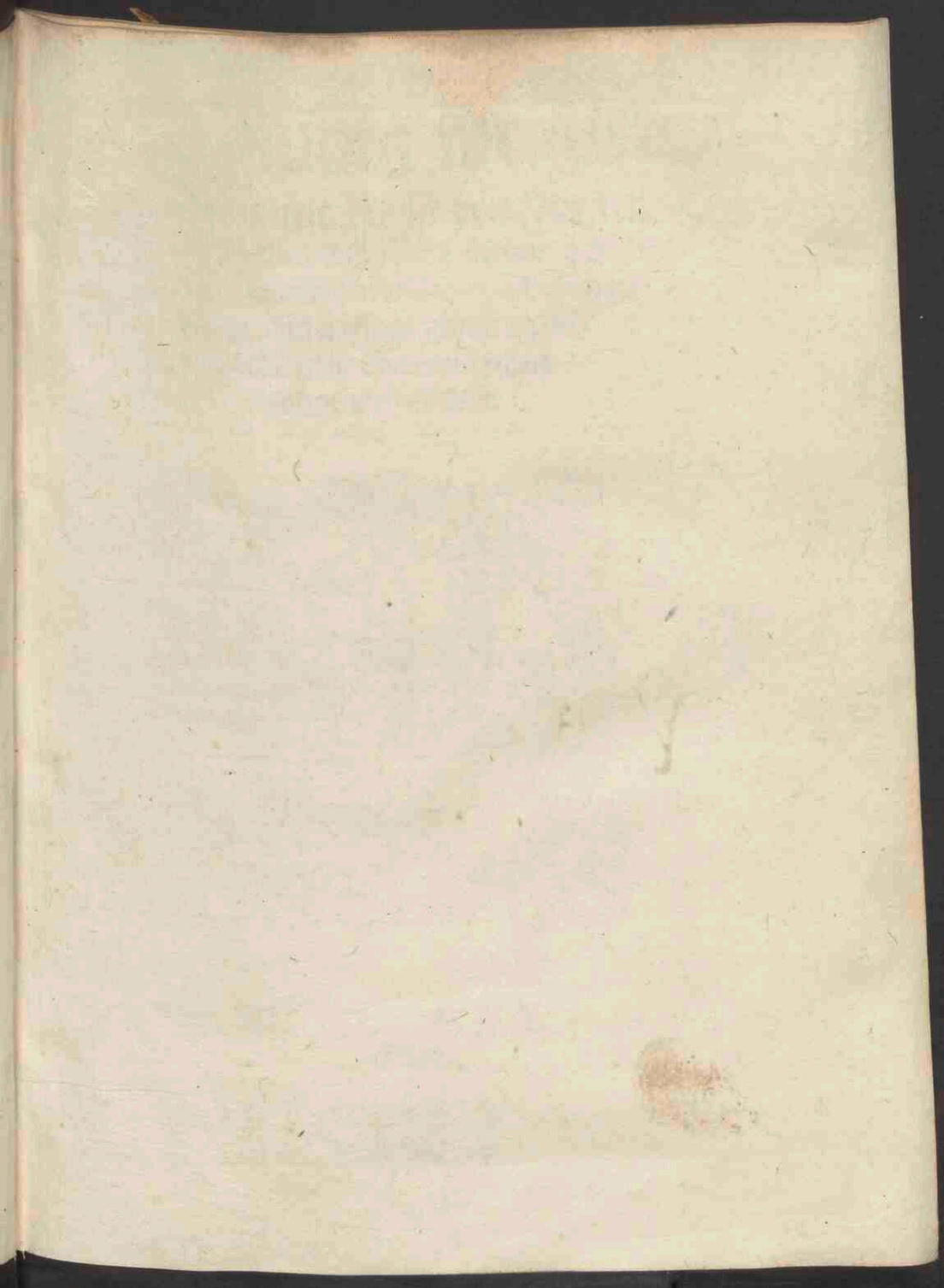


- 1 Ordnung welcher gestalt es mit der in dem
Fürstenth. Gülich etc. bewilligter achtz. Accys.
und aufzuge zu halten.
- 2 Andreas. J. Christl. Erinnerung. Nach dem...
Lauff der... Planeten etc
- 3 Andreas. J. Gründtl. Erklärung dreier Haupt
artickel Christl. Lehr.
- 4 ^{Sefnecher, Nic.} ~~Sagas, Jos.~~ Bericht von der waren gegenwertigk.
des Leibs und Bluts unsers Hrn. - in seinem H. Abendm.
- 5 Olevianus. C. Hauptursachen alles irrthums
in H. Abendmal.
- 6 Friedhandl in Frankreich... beschreibung des
Edicts zu Befehl des Königs etc.









N 13. C

40. 9.

cc

1

Ordnung welcher

gestalt es mit der in den Fursten-
thumben Gulich vnd Berg hienor geleister/
vnd iho außnew bewilligter achtiariger
Aechß vnd auflage zuhalten/vnd
wie dieselbe von einer jeden
whar aufzuheben.



Ex Donat. hieben
d. Bittel

M. D. LXX.



Ordnung

...
...
...
...
...
...

Handwritten notes in a cursive script, possibly including a date or reference number.



... ..



Un Gottes gnaden wie
Wilhelm Hertog zu Gulich/
Cleue vnnnd Berg / Graue zu
der Marck vnd Raucnsberg/
Herz zu Raucnsstein/2c. Thuen
vnsern Ambleuthen / Vögten / Richtern / Din
gern / Schultheissen / Scheffen / Geschworen /
Burgermeistern / Auch allen vnd jeden vnsern
vndenthonen / angehörigen / Schutz vnnnd
Schirmsverwandte vnserer Furstenthumben
Gulich vnd Berg / dergleichen außwendigen /
so darjn hantierung treiben / wasstandts oder
wesens die seindt / vnd sonst menniglich zu wis
sen. Nachdem Ritterschaft vnd Stette gemel
ter vnser Furstenthumben am xvij. Junij jekt
lauffenden jars siebenzig / in angeregten Lan
den die hievor bewilligte zwelfffiarige Accyß
vnnnd auflage noch acht jar eingeraumt vnnnd
bewilligt. So soll es damitt gehalten / vnd die
selbe Accyß vnd auflage von einer jeden whar
aufgehoben vnd entricht werden / wie hernach
folgt,

A ij von

Von einer Aemen weins so verkapt wle
det / der wein sei schlecht oder gut / soll zur Aem
sen gegeben werden j. ob: guld.

Von einer Tonnen biers ij. alb.
Da aber die qwart ober vj. haller gekhurt / von
jeder Tonnen iij. alb.

Von einem Englischen tuech ij. ob: guld.
Da aber die Ell ober zwen daler gelden wur
de ij. ob: guld. xij. alb.

Von einem stuck Kirssen / Kotz vnd derglei
chen tuechern j. ob: guld. xij. alb.

Von einem Limbergischen / Herchsinger /
vnd dergleichen tuch j. ob: guld.

Von einem grauen vnd weissen tuech vj.
alb.

Von einem fueder tuech iij. alb.

Von souil Ellen Tyrteys oder huyrwercks
als ein fueder tuech anhelt ij. alb.

	Flawels	iiij. ob: guld.
	Damastes	
	Satins vnd	sedes ij. ob: guld.
	Dubbell taffets	
	Seiden widerseid	x. alb.
	Seiden grobgreins	i. ob: guld.
	Schlechten grobgreins	xij. alb.
	Seiden kamelots	xvj. alb.
	Ander kamelott	viiij. alb. vj. hell.
Von einem Zuech	Ungeweschen kamelot	viiij. alb. iiij. hell.
	Dubell wurschet	i. guld. iiij. alb. iiij. hell.
	Kyffels wurschett	xij. alb.
	Armisch	iiij. alb.
	Machener	auch souiell.
	Honstfotten	xv. alb. vj. hell.
	Gestrypt kanefas	v. alb. iiij. hell.
	Ungestrypt kanefas	auch souiell.
	Tryp	ix alb. x. hell.
	Zwisch	ij. alb. iiij. hell.
	Gallenzwisch	iiij. alb. viij. hell.
Von einem Dofyn	Syrischer fell	xij. alb.
	Spanischer fell	xviij. alb.
	Netherfell	xij. alb.
	Gordenfell	iiij. alb.

Vonn dem so auß obgetmelten
vnsern Furstenthumben, gefuertt/
soll vor aufflage gegeben wer-
den, wie hernach volgt.

Von einem fuerder weins xxvj. alb.

Von einem malder weiß/ roggem oder ger-
sten/ jedes ij. alb.

Von einem malder speltzen / habern vnd
boichweiß/ jedes j. alb.

Von einem malder Koeb vnd Lynsamen/
jedes iiij. alb.

Von einem setz gebrandts weidts/ so man
chen goltgulden als es gilt/ so maniche drei
lauffender allbus / vnd sollen hundert Mude
vngebrandts weidts / die außwendig ver-
kauft / vor drey setz gerechent / vnd daruon
nach aduenant / nemlich von einem goltgulden
drei allbus / wie vorschreiben geboert werden.

Von einem stein wollen iiiiij. alb.

Vor einem steinflachß vj. hell.

von

- Von einem Centner bleyß liij. alb.
- Von einem Centner eyfers xviiij. hell.
- Von einem wagen steinkolen / Smidtkolen
oder holzkolen iij. alb.
- Von einer farren solicher kolen xviiij. hell.
- Von hundert raemen i. alb.
- Von hondert wyden raemen xviiij. hell.
- Von einem fueder reiffen / jedes von xiiij. xv. o.
der xvj. fueffen iij. alb.
- Von einem fueder reiffen von xi. xij. oder xiiij.
fueffen xviiij. hall.

Von einer Rhue / rind oder vercken / so man
nichen daler als die gelten / so manichen schil-
ling / vnd so nach aduenant.

- Von einem hamell i. alb.
- Von einem vafelschaff oder lamb i. schilling.

Von einem pferde oder fullen / so auff gemei-
nen merckte / oder sonst bei Burgern oder haus-
leuten gegolten / von jederm daler somit dassel-
big pferdt oder fuellen gildt i. alb.

Von einer farren Kales mit einem pferde
 j. alb.
 Von einem malder Kales
 iii. hell.
 Von einer farren Leyslein mit einem pferde
 j. alb.
 Vnd sonst so manich pferdt an dem wagen
 seindt / so manichen alb.
 Von einem wagen heuw
 iii alb.
 Von einer farren
 xviii hell.

Von allerhand Schellen so in vnser
 Stadt Dewren vnd sonst gemacht/
 vnd außlendig gefurt werden/
 vor aufflage zu boeren/
 wie folgt.

Von einem hondert harten Schellen
 i ob. guld. viii. alb.
 Von einem hondert halber harten Schellen
 xviii. alb.
 Von einem hondert Stumph
 xv. alb.
 Von einem hondert halber Stumph
 vij. alb.
 Von einem hondert Ew schellen vnd
 hilger
 iiii. alb. ix. hall.
 Von einem hondert Beischlagen
 iiii. alb.
 von

Von einem hondert Lamschellen ij. alb. iij. hal

Von einem hondert helferlinck j. alb. vi. hall.

Von Buchffen so in beiden vnsern Fur-
stenthumben gemacht / vnd außwen-
dig gefurt werden / Nemlich.

Von einem fierteill langer leuff mit den feur-
schlossen ij. ob. guld. xij. alb.

Von einem fierteill kurzer leuff mit den
feurgeschlossen ij. ob. guld.

Von einem fierteill langer leuff sonder
feurgeschlossen xij. alb.

Von einem fierteill kurzer leuff sonder
feurgeschlossen vj. alb.

Von einem fierteill doppelter holfftern
j. ob. guld.

Von einem fierteill einfeltiger holff-
tern xij. alb.

Von einem fierteil puluerfleschen mit irem
zubehor xij. alb.

V

Von

Von neglen so in vnsern landen ge-
macht / vnd außwendig
bracht werden.

Von einem pfunt ancker oder Trapnegel
i hall.

Von einem dussent laßnegel oder dreiling
v hall.

Von einem dussent halber negel iij hall.

Von einem dussent decknegel ij hall.

Von einem dussent fenster oder verloren ne-
gel viij hall.

Von einem dussent bunnegel j alb.

Item in vnserm Furstenthumb
Berg.

Von einem dussent ziegelstein iij alb.

Von einem viertel holz / als Burgerhau
widerhau vnd zalholz iiii alb.

Von einem viertel oder zweien massen
holz ij alb.

Von hundert grosser buerden ij alb.

Von hundert halber buerden j. alb.

Von dussent kleiner schencken j alb.

von

Von einem hundert Schwerdtklingen
xxij alb.
Von einem hondert Gefeser als krensz vnd
knouff ix alb. vij hall.
Von einem hondert gefertigter kleiner me-
ser ij alb. iij hall.

Von funffzig pfundt Linds klein vnd grob
vndtereinander / so die Eluerfelder außlendig
verkauffen x alb.

Von funffzig pfundt garns klein vnd grob
vndtereinander ix alb.

Von funffzig pfundt zwirns ix alb.

Von funffzig Elen leinen tuchs grob vnd
klein vndtereinander v alb.

Von einer marck Ratinger schafschieren
viij hall.

Von einer marck handtschieren vi hall.

Von einer marck knipschieren iij hall.

Von einer marck Circulen oder pesser
iij hall.

Von Kirssen / Eppeln / Bieren vnd Nuessen
so außlendich gefurt / von jederm thaller kauf-
geldts j alb.

B ij vnd

Vnd sollen die verkeyffer den Accyßmei-
stern jedes orts bei iren eiden vermelden/ fur
wieuill thaller solicher. boumfruchtē sie einem
jedern verkaufft / vnd solich Accyßgeldt von
den geldern entfangen werden / ehe sie die fruch-
ten außfueren / welchen die Accyßmeister / das
sie die Accyß bezalt / schein geben sollen / den sie
an vnsern zollen vnd sonst da notig / furzu-
brennen.

Welcher Fruchten / Tuech / Woll / Weidt /
Beeßen / Bley / Yser / Kolen / Glachs / vnd der
gleichen whar außzufueren gemeint / soll bei
verlust derselben whar / auch pferde / wagen
vnd farren / an dem ort da er gekaufft / gehand-
let vnd aufgeladen / oder sonst außzufueren / o-
der zutreiben angefangen / den verordneten Ac-
cyßmeister daselbst erst zu sich fordern / die
whar besichtigen lassen / die Accyß oder aufla-
ge inen dauon entrichten / vnd von demselben
Accyßmeister ein zeichen vnd bekantnuß / das
er die auflage bezalt / auch was vnd wieuill der
gueter seien / nemen / vnd den Beuelhabern auf
den greynzen dieselbige vberlifern / Dan wel-
che soliche bekantnuß mit einbringen / sollen
durch

Wa die
Accyß zu be-
zahlen.

durch vnserer Beuelhaber vñ Aufseher auf den
greinzen gar nit passirt / sonder die whar/
sambt pferdt/wagen vnd farren/ als verbuert
angehalten werden.

Wie auch vnserer Berichtsbotten / oder ein
jeder haufzman oder Burger bei seinem eide/
die obertretter/ so die auflage auf der plätzen
da die gueter geladen / nit entrichten/ nit ver-
schwigen sollen / Vnd so jemandt einen dar
uber bekennet vnd angebe / soll dem selben auß
den verwickelten guetern etwas / wie hernach
volgt/ verordent/ vnd hinwider die es dem ge-
meinen nutz zuschaden wissentlich verschwigen
mit drej goltgalden daruor angesehen vnd ge-
strafft werden.

Angeben
der Ober-
treter.

Keiner soll in außfuerung seiner whar vmb
oder winckelwege suchen/ sonder all gut durch
gemeine wege vnd landtstrassen da vnserer Zol-
ner/ Vnderzollner/ Wartzollner/ vnd andere
Zolldienner sitzen / fuerent / bei verlust desselben
guts auch pferde/ wagen vnd farren/ welchen
vnsern Zollnern vnd Zolldienern wir auch hie
mit bei iren eiden einbinden/ nit allein aufficht
zu haben/ Das ein jeder seinen gebuerlicher zoll
bezale

Umbwe-
ge verbottē.

behale / sonder auch aufzumercken / ob jemand
mehr geladen / oder auß fueren vnd treiben las-
sen wurde / dan er veraccyft / Zu dem zuuersicht
zu haben / das die rechte strassen wie jetzt ge-
melt / gehalten / vnd nit vmbgefahren werden.

Derwegen dan vnser Ambtente vnd Beuel-
haber an den ortern / da es dienlich eracht /
schlagbeum machen / oder auch graben auß-
werffen zulassen / Vnd sollen die welche das
weggelt boeren differhalb mit aufficht haben /

Vheren. Wie auch alle vnser vheren am Rhein-
strom / bei verlust ires vhers / oder sonst ande-
rer straff / kein accyßbar gut one beisein der Ac-
cyßmeister / oder auffseher auf den greinzen / o-
der habendt warzeichen vnd vorkundt von ihnen
vberfueren sollen.

**Vnderher-
ligkeiten.**

Die so vnderherlichkeiten in angeregten vnt-
fern Furstenthumben haben / mogen die Accyß
von dem wein vnd bier so darin verkapt / wie
von alters gewonlich / boeren lassen. Was
aber vorgesezte vnserer landtschafften verords-
nung sich hoher als jetzt bestimbte alte gewon-
liche Accyß in einer jeden Herlichkeit ertregt /
soll zu vollnfuerung obangeregter Bestungen
gebraucht

gebraucht werden.

In gleichem soll van allen fruchten/Weidt/
Woll vnd anders so auß bestimpten Vnderher-
lichkeiten/vnd vnsern Furstenthumben vorschre-
ben an andere örter gefurt / vnd nit wan es
darin bracht / die gebuerliche auflage gefor-
dert/vnnd gleichheit darmit / als mit andern ge-
halten werden / wie solichs der bewilligung
vnd Ordnung gemess / Derwegen auch die
notturfft erfordert / in der nehe einer jeden
Herlichkeit / einen Aecyszmeister zuuerordnen /
welcher die auflage von den jenigen / so dera-
massen darauff gefurt / dergleichen das *supera*
est von der wein vnd bier Aecysz in derselbigen
Herlichkeit / wie im negsten articul gesetzt / ein-
zufordern.

Sonñ die Weirzeppe / auch freye Wein-
zeppe so in den Edern gelegen / betrifft / vnnd
da in den Herlichkeiten ire eigen gewachß vnd
banwein verzapt wirdet / sollen die bei irer
freyheit gelassen / vnnd da selbst kein Aecysz ge-
fordert werden / Doch das hier vnnd
wein an den örtern nit liederlicher / als bei
vnsern

vnsern vnderthanē in den Embtern/iren nach
barn geschicht/verzapft/damit der selben das
durch ire narung nit enhzogen werde.

Stette Ae-
cys.

Vnsere Stette/da sich die wein vnd bier ae-
cys so hoch/oder hoher/dan wie vorschrieb en
verordent/ertregt/mogen die wie von alters
gewonlich/boeren. Da aber dieselbige gerin-
ger were/ dan obgemelt/ soll das vberig der
accysen/ vnd sonst der anderer nachuolgender
auflagen durch die Accysmeister vbermiz ge-
buerlicher Rechenschafft aufgeboert vund v-
berlifert werden.

Wein Ae-
cys.

Die Burgermeister in vnsern Stetten/
dergleichen die Beuelhaber in andern Blectē
da wein gezapft wirdet/sollen daran sein/ das
die weinwirdt keinen wein/bei verlust desselbi-
ben/einlegen/es sei dan vorhin durch die Ae-
cysmeister/ so vermog nachfolgender form
vereidt sein sollen angezeichnet oder gekerfft/
wieuill fuerder oder aemen desz sei / auch bei
ren eiden den wein zum feilen kauff nit aufstee-
chen/das vass sei dan dem Accysmeister erst
geweist/vnnd der wein vermog vnser Politey
ordnung

Ordnung gehürt/ vnd den Rhurmeistern ire
Rhurquart gegeben/ Von welchem stuckweins
alsdan auch vort die gebuerende auflage vnd
Acchs/ damit sie in des Monats oder vierteil
jars Rechnung berechnet vnd einbracht wer-
den moge/ zu fordern vnd zu empfangen/ Vnd
es dergestalt so vortan bis der seinentlicher
wein verkapt vnd verkaufft ist/ zu halten. Der
wegen auch die Acchsmeister nach vmbgang
eines jeden Monats/ widerumb in des vor-
schrieben Wirdts weinkeller zugehen macht
haben sollen/ omb zubesehen/ ob auch mehr auf-
gestochen/ verkaufft vnd verkapt/ dan wie ob-
stehet/ veracchs worden/ Wa solchs gespuert
gegen den vbertretter mit der vorgesetzter straff
vnuerzuglich vorzufaren.

Neben dem sollen auch die Kranmeister/
vnd Schrader bei verlierung irer Embter/ nie-
mandt einichen wein one vorwissen des Acchs-
meisters in oder außschraden.

Unsere Ambtleute vnd Beuelhaber sollen Rhurmei-
ster,
verordnen/ das gute bequeme Burger vnd
vnderthanen zu Rhurmeistern angestalt wer-
den

S

den. Nemlich einer vort vnserer wegen/ eiter
auß den Scheffen/ vnnnd einer von den Ge-
schworen / oder andern darzu dienlichen
vnderthanen / so zur selben zeit keinen Wein
zappen.

Bier Ac.
wh.

Die Acyßmeister sollen die Acyß von
dem bier inwendig den negsten vierzehen tagen
nachdem sie die außzeichnung gethon/ vnd nie
speder/ von den Wirten vnd Zeppern sich endt-
lich verrichten lassen/ Imfhall sie darin
nachlessig/ die bezalung selbst zuthuen schul-
dig sein.

Stette Ac.
wh.

Da auch in vnsern Stetten vnd Plecken
die Burgermeister vnnnd andere/ von der Wol-
len / Tuech / so darinnen gemacht vnnnd ver-
kaufft/ vnd anderer whar/ sich etlicher gesetzter
Acyß annassen/ Soll man von iren Priuile-
gien/ die sie darnon zuhaben vermeinē/ glaub-
würdige Copyen fordern/ Imfhall sich also
dan befunde/ das sie berurte Acyß dergestalt
allzeit gehat/ sie noch dabei biß zu fernern vn-
serm beuelch/ verbleiben zulassen/ Wes sich
abg

über die jetzt bewilligte auflage vber solichen
Tax ertragen wurde / zu vollnfüerung der Be-
stimmungen aufzuböeren.

Die Kremer so seiden gewand vnnnd
Zell fell haben / sollen alsbald sie solichs be-
kommen / vnnnd in iren Kraem einlegen / den
Accysmeistern / wes vnnnd wieuill ein jeder
einlegt / aufzeichnen lassen / bei verlust solis-
cher whar / Welche die Accysmeister mit
einem sondern bleyen zeichen oder sigel / so
ohne verletzung nit abgethan konne wer-
den / verzeichnen / vnnnd die auflage darvon bin-
nen einem halben jar einböeren sollen.

Seiden ge-
wande vnnnd
Zell.

Dergleichen sollen keine ingesessene
Zuechverkeuffer oder Gewandschneider ire
Zuecher einlegen vnnnd ausschleiffen / sie ha-
ben dan vorhin den Accysmeistern ange-
zeigt / vnnnd sehen lassen / wieuill Zuecher sie
einlegen / was arts vnnnd farben ein jedes sei /
Welche gleichs dem seiden gewand wie obge-
melt mit des Accysmeisters zicche oder sigel ge-

Doich Acc-
cyß.

zeichent vnd versigelt / vnd nach verlauff eins halben jars / vnd nit spater / die verordente Accyß darvon eingefordert / vnd in der rechnung einbracht werden soll / oder die Accyßmeister die selbst (wie vor von dem hier gemelt) zubezalen schuldig sein. Da aber bei gerurten inländischen Zuechuerkeuffen in iren heusern oder auf gemeinen Merckten einiche Zuecher befunden / so zum feilen kauff aufgeschnitten / die vorgesezter gestalt nit aufgezeichnet noch versigelt / sollen vor verfallen zu vnserm behueff hingenomen werden.

Wan die Zuechremer auf den gemeinen Merckten Zuecher gegolden / sollen sie die Accyß oder auflage daselbst / souern dieselbige albereit vorhin in vnsern Furstenthumben beweißlich nit veraccyßt / als baldt entrichtē / vnd von den Accyßmeistern das sie die Accyß alda bezalt / bekantnuß nemen / damit sie darvon in iren heusern nit abermals Accyß geben dorfften / Derwegen auch die Accyßmeister solliche veraccyßte Zuecher mit einem sondern bleysen zeichen wie obgemelt zuuerzeichnen Darzu von allen auf denselben Merckten aufgethonen

nen / vnd von andern Accyßmeistern gezeichneten / vnd derhalben gefreyten Zuechern / wieuill / was sorten vnd farben ein jedes / mit namen vnd zunamen der Kauffleute / dergleichen der Accyßmeister die soliche verzeichnuß vnd freyung gethan / ein anzeichnuß zumachen / vnd in irer Rechnung daruon meldung zuthuen /

Es soll auch von den außwendigen Zuecherverkueffern / so die gemeine Tarnmercke in vnsern Gulischen vnd Bergischen Stetten besuchen / vnd ire Zuecher aufthuen / die Accyß oder auflage von den senigen / was ein jeder als dan verkaufft / welchs sie bei iren eiden von sich thuen sollen / gleichßfals gefordert / vnd bei verlust derselben / nach aduenant der Accyßen so daruff gesetzt / bezalt / vnd von den Kaufleuten den Accyßmeistern ein schriftliche bekantnuß / vnder tag vnd dato der zeit / was ein jeder also gegeben / vmb die bei der Rechnung einzubringen / zugestellt werden.

Die Gewandmecher sollen die Zuecher / Thyren oder Hurrwerck zum letztenmal von den rannen mit abnemen / sie haben es dan erst

lich den Aeyßmeistern angezeigt vnd auffzu-
uen lassen/ Vnd damit sich niemandt beschwe-
ren dorffe/ das die auflage zweimal gefordert/
sollé vnderscheidliche zeichen an die Tucher/ so
aufgeschriben vnd veraccyßt seindt/ gehangen
vnd aufgeschlagen werden.

Frembde
Kremer. Die frembde Kremer/ so seidē gewand/ Zell
oder gewurk in beiden obgemelten vnsern Sur-
sienthumben feil tragen/ sollen sich alsbald sie
darin kómen/ bei dem negsten Aeyßmeister auf
den Greinzen jedes orts angeben/ ire namē vnd
zunamen sambt dem Kraem/ was vnd wievil
sie darin haben/ außzeichnen lassen/ auch mit
vermelden/ ob sie an demselben ort widerumb/
oder anderswo vnd was orts sie in irem heim
ziehen zukómen gemeint/ Da sei nun ein an-
dern ort ernennen wurden/ inen ansagen/ das
sie die Aeyßmeister den Aeyßmeistern desselbi-
gen orts die gelegenheit/ wie sie iren Kraem be-
funden/ schriftlich verstandigen wolten/ vmb
von dem seidē gewand vnd fellen/ wes sei alsda-
hinnen vnsern Landē vnd gebiette daruon ver-
kaufft/ die auferlechte Aeyß nach aduenant/
Van dem gewurk aber so manichen daler sei
daruon

daruon gelost / so manichen alb. zugeben / Vnd
soll demnach sollicher Aecyßmeister der de auf
zeichnung gethā / binnen Monats frist mit gele
gener Pottschaft an dem andern Aecyßmeister
dem er den bericht zugeschickt / ob sollicher Kreis
mer bei jme auch zukomen / erthundigen / Vnd
so er dahin nit ankommen / wa er zum negsten
in vnsern Furstenthumben betretten / sambt sei
ne Kraem angehalten werden / vnd den Kraem
verburt haben.

Der wein so in vnserm Furstenthumb Gutlich oder Berg gegolden / vnd außlendig zu fuen
ren / soll nit außgeschrat werden / obbestimpte
auflage sei dan erst bezalt / Vnd sollen die Aecyß
meister clerlich auffzeichnen / wievil weins
auß jedem Ambt mit fodern / halben fodern /
vnd aemen verkaufft sei. Wein so
ausgefuret

Die Aecyßmeister in vnserm Furstenthumb Gutlich da des zuthuen / solle so woll von de vn
gebrandten / als von dem gebranten Weidt / die
auflage infordern vnd auffboeren / Vnd die ge
schworen Messer sollen de Aecyßmeisteru ansa
gen / wievil Weidts sie gemessen / vnd soll theil
Weidt / es sei dan erst gekocht verkaufft werde.
Weid

weil

Wollwei
ger.

Die geschworne Wolwiger (die angestellt werden sollen/da die nit feindt) sollen den Aecyßmeistern anzeigen/ bei wem vnd wieuill wollen sie außgewigen/ darnach sie die auflage inzufordern haben/ vnd soll in vnserm Furstenthumb Gulich allenthalben ein gewicht der Wolle/ nemblich Gulicher/ vnd in vnserm Furstenthumb Berg Dusseldoffer gewicht sein vnd verordent/ vnd den Wolwigern von einem jedern stein wollen sechs heller zu wigen gegeben werden/ welche keuffer vnd verkeuffer halb vnd halb zutragen/ Vnd soll von Herschafften Halffleuten/ Pechtern/ dergleichen kauffleuten vñ handtierern RheinWoll verkaufft noch außgefurt werden/ dieselbe sei dan zuuorn durch den geschworn Wolwiger gewiegen/ vnd die gepurliche Aecyß daruon erlacht/ vnd das bei verleyß derselben Wollen.

Glachs
verkeuffer.

Die Glachsverkeuffer sollen bei iren eiden den Aecyßmeistern ansagen/ wieuill Glachs sie verkaufft haben.

Bergmei
ster vund
Bergleute.

Die Bergmeister vnd Bergleute sollen auch bei iren eiden dem Aecyßmeister vermeldē wieuill

wieviel Gettner blyß vnd eysers sie zum sellen
kauff verkaufft haben.

Die Kollmeister sollen mit vleis auffzeichne
nen / wieviel Wagen oder Karren / so woll holz Kollmeister
als steinkolen außgefurt / durch wen vnd wa
hin / vnd den fuerleuten einen zettell geben / das
sie die auflage bezalt haben / Vnd denselbigem
zettell sollen die Beuelhaber auff den greinzen
von den fuerleuten fordern / vnd den Accyßmei
stern zustellen / auff das sie bei den Kollmeistern
darnach die auflage auch einboerē mögen / vnd
bestimpte fuerleute auf den greinzen bei iren ei
den zuermanen / die warheit zusagen / wa sie
wonhafftig / vnd wahn sie die kolen fueren /
So sollen die Kollmeister gemelten Accyßmei
stern ein anzeichnus vbergeben / wem vnd zu
welcher zeit sie die kolen außwendig zufueren
verlassen / vnd zettelln gegeben.

Da einicher vnser Ritterschafft von seinem
gewachs vnd pechten zu seiner selbst haushal
tung vnd notturft außfuerē zulassen gemeint /
Soll er solichs den verordentē Accyßmeistern
des ortz anzeigen / oder die Halffleute vnd
pechter

Die Ritter
schafft an
treffende.

D

pechter

Pechter von irer Herrschafft sehein vnd schreiff
bringen / das die fruchten vnd pechte inen zu
men / vnd alsdan dasselbig one auflage vnd be
schwernus zugelassen werden / Jedoch sollen
die Aecyßmeister eines jeden namen vnd zusa
mē / auch was vnd wieuill jederzeit außgefurt /
eigentlich auffzeichnen / vnd bei irer Rechnung
mit einbringē / Wa aber jemandt ein vbermes
sigs vnd weiters / als seiner haushaltung not
turfft erfordert / wurde außfueren lassen / den
oder dieselbe zubescheiden / vnd mit fleiß zuerin
nern / sich der Ordnung gemess zuhalte / damit
wir deshalben geburlich insehens zuthuen nit
verursagt.

Auß einem
lande in das
ander.

So einiche fruchten vnd andere sohar auß
vnserm Furstenthumb Gulich / in vnser Land
von dē Berg oder Gleue / oder auß vnserm Fur
stenthumb Berg in vnser Furstenthumb Gu
lich gefurt / darvon soll die Aecyß vnd auflage /
vermog dieser Ordnung gefordert vnd bezalt
werdē / Jedoch den vnsern von der Ritterschafft
ire notturfft / wie vorgemelt / frey zu lassen /

Zuständige.

Ingleichem soll man dieselbe von der auß
wendigen Geistlichen Ritterschafft vnd ander
eigent

eignem gewachs / pecht vnd reinthet auffheben.

Demnach sollen alle vnserer Ambt-^{Accysmeister} leut vnd Beuelhabere in einer jeden Ding-^{ster.} banck (doch nach gelegenheit derselben das sie groß oder klein / vnd eins jeden Ambts) einen trewen auffrechten vnd bekandten diener / der kein Wirdt / noch handtierung oder kauffmans schafft treibe / auch lesen vnd schreiben konne / oder zum wenigsten kunder oder diener hab die es konnen / vor Accysmeister anstellen / vnd vermog hernach folgender formen beeciden / welche auch in den Kirchē außgeroiffen vnd namhafte gemacht werden sollen / auf das die Weidener / Wirdt / Bierbrwer vnd andere handtierer die selbige / wer sie seien / wissen mogen.

Die verordente Rhuurmeister / so gleichsfals ^{Rhuurmeister} ster beuelch. wie oben von de Accysmeistern gemeldt / an jedem ort von der Ganzel zu publiciren / sollen den Accysmeistern schriftlich zustellen vnd be-richte / wes / wiewil vnd wie hoch sie bei einem jeden gehurt haben / Vnd sollen die Wirdt den Rhuurmeistern von einem foder weins ein Rhuur-^{quart} / vnd von einē gebrew biers vier quartē,

vnd so nach aduenant zugeben schuldig sein.

Yehen aller
Buden vnd
Tonnen.

Die Accyßmeister sollen mit sonderm vleis
darauß sehen/das alle Bueden vnd Tonnen in
bemeltem Ambt trewlich vnd wol geicht wer-
den/ Vnd niemandt von den gemeinen Bier-
brewern soll einich hier vassen vnd tonnen/ehe
vnd zuuor es durch den Accyßmeister / ge-
schwornē Botten oder Kurmeister in der bu-
den geicht vñ angezeichnet ist/ Welche dargegen
thuen / sollen dasselbig gebrew biers verbrucht
haben.

Sie sollen auffschreiben / was in einer jeden
Dingbanc von wein eingelegt / vnd von bier
gebrauen / mit vermeldung / durch wen / auff
welchen tag vnd wieuill / auch dem vndercheid /
wieuill biers einē jedern Bierbrewer vnd Zep-
per auff sechs heller vnd darunden / vnd wieuill
ober die sechs heller gekhuert.

Alte gewon-
liche Accyß
vñ grüntgelt

Da wir in den Embtern die gerechtigkeit
von alter gewölicher Accyßen vnd Gruntgelt
haben / sollen vnser Kellner vnd Kentmeister /
vnd mit die Accyßmeister / soliche gewonliche
Accyß vnd gruntgelt auffheben vnd berechnen /
vnd

Vnd da die alte gewonliche Accyß vnd gruyt-
gelt / der ißtbewilligter Accyßen gleich sein
wurde / sol von sollichem Wein vñ Bier weiter
kein Accyß gefordert / Da sie aber geringer /
das *superest* durch die Accyßmeister vffgebort
vnd berechnet werden.

Da Wechselbeutungen einer whar vor
die ander geschehen / soll die verordente Accyß
gleich woll von denselben wharen gefordert vñ
gebuert werden.

Wechselbeu-
tungen.

Alle Monats sollen die Accyßmeister dem
Vogt / Schultheissen oder Richter die zetteln
von der Accyßen vñ auflagen / vermog nachfol-
gender Formen oberliffern / sambt dem gelde /
mit specification der partes / Vnd der Vogt /
Schulteis oder Richter soll dem Accyßmeister
quitanz geben / dauon ein clare Rechnung ma-
chen / nemblich von dreien Monaten zu dreien
Monaten / vnd damit anfangen am ersten tag
negst kunfftiges Monats Octobris. Vnd so-
liche Rechnung mit dem gelde soll vnsere Gu-
lische Beuelhaber zuhanden vnsers Vogten
zu Gulich Petern vñ Kerberchs in vnser Stat
Gulich / Vnd die Bergische zuhanden Bern
D ij harten

Accyßmei-
ster zetteln.

hartent Kysmans in vnser Stat Dusseldorf
lieben/Welche die Rechnungen folgens in vn-
sere Rechenchamer zustellen / vnd das gelt zu
den bewen / wie wir inen beuelhen werden / zu
wenden.

Auffsehe
derselben.

Die Aecyßmeister sollen vleissig auffsiht
haben/das in diesem allem nichts verschwie-
gen oder vbersehen / derhalben sie auch die
Vogte/Schulteissen oder Richter vnd andere
vnser diener gleichs andern setzen / vnd daran
sein sollen/das ein jedes / wie vurschrieben / ge-
geben vnd gehalten werde / Darzu vnser Be-
uelhaber vnd Botten inen helfen / vnd so dar-
innen widerwertigkeit vorfunde / die gelegent-
heit bei jren eiden zuerkennen geben sollen.

Auffseher vñ
den frontiern

Vnser Ambtleute vnd Beuelhaber / die
des zuthuen / sollen etliche gute leute / die keine
Aecyßmeister / verordnen / die auff den frontie-
ren der Embter / so mit außlendigen Embtern
greinzen / gute zuuersicht haben / das one einge-
brachte bekantnus / das die Aecyß vnd auffla-
ge bezalt / bei tag vnd vnzeiten nichts außge-
furt noch passirt werde / Vnd nachdem vñ
auffleu

Kauffleute oder Handtierer / dergleichen foir-
leute oder Karcher auff den greinzen vnser Sur-
stenthumben gefessen / fruchten / beesten / weidt/
woll / eyser vnd andere whar vnder dem schein
gelden / als das dieselbe durch sie nit außlen-
dig gefurt werden / sonder bei inen in vnsern
Embtern verbleiben solten / auff welches ange-
ben solliche erkaupte gueter one Accyß vnd auf-
lage inen passirt / vnd gleichwoll bei nacht vnd
vnzeiten durch Busch vnd Heiden / da die auff-
sicht nit so woll gschehen than / außlendig fue-
ren / So sollen vnser verordente Accyßmeister /
Auffseher auff den greinzen vñ vnser Gerichts-
botten / wie in gleichem die Vorster vñ Vorster-
knecht / da Busch vorhande / in solichen vnsern
Embtern auff den greinzen gelegen / auff ange-
regte Kauffleute / Handtierer vnd Foirlenthe
oder Karcher ein sonder vleissig auffsiehens ha-
ße / vñ solichen betrog furkomen / Welche auch
daruber betretten / die whar sambt pferd vnd
karren oder wagen verburt haben / Darauff
dan solche Auffseher / vermoge nachfolgender
form zubeede / vnd einem jedern jarlichß sechs
oberlensche gulden vor verherung zu geben.

Welche

Wes außlen
dig gegoldē.

Welche außwendig fruchten / whar / beē
sten vnnnd anders gegolden / vnnnd durch vnserē
Fürstenthumben fueren wollen / sollen dem er
sten Accyßmeister den sie antreffen / schein vñ be
wys dargebē / wa solichs gegolgen / vñ alsdan
gegen bezalung des gewonlichen Zols vnnnd
weggelts / passiren mogen / Derwegen bestimp
ter Accyßmeister inen ein schriftliche vorkundt
vnder auffgetruckten Signet / was vnd wieuill
der wharen so dermassen außlendig inbracht /
zu geben / die sie den Beuelhabern vnd Ruffse
hern auff den greinzen vort oberlifern sollen /
welche auch vleissig acht zu haben / das nit wei
ters außgefurt.

Welcher die
Accyß zu be
zalen.

Nachdem sich etwan irthumb zutregt / wer
von der whar so auß vnsern Fürstenthumben
gefurt / die Accyß oder auflage bezalen soll /
So sol der Keuffer dieselbige erlegen.

Accyßmei
ster belonūg.

Den Accyßmeistern sollen von jedern hūn
dert gulden / so sie außbören vier derselbē gulde
gegeben werden / Des sollen sie auch von nie
mandten einiche gaben oder geschenck nemen /
oder nemē lassen / Wannhe sie auch ander swa
dan

Dan da sie sitzen ihre Monatliche Rechnungen /
uberliffen / sollen inen des tags fur zerung xij.
alb. durch die Vogt oder dergleichen Beuelha
ber gegeben vnd berechent werden / Des sollen
sie zur selben zeit / was gebrechen sie haben mo
gen / zuuerhuetung ferner vncosten / mit ein
bringen.

Es sollen auch vnser Ambtleute vnd Be. Publicierüg
uelhabere diese Ordnung der Aechsen vnd auf. dieser ordnüg
lagen / einmahl vor erst / vnd im anfang öffent
lich nach geendigten Kirchen Ambtern vor den
Kirchen / dergleiche auff allen Herrn oder Vogt
gedingen ablesen lassen / Vnd jeder zeit die ver
keuffer den geldern die gelegenheit zuuermelden
schuldig sein / damit vnser vndertanen vñ men
niglich vor schaden / vnd das sie sich vntwissen
heit halber nit dorffen entschuldigen / gewar
net werden / Vnd daneben von vnser wegen
beitelheit / derselben Ordnung allenthalben
wirklich nachzukomen / Dan so jemandt / er
sei wer er wolle / in diesem allem widerwertig /
seunig vñnd bruchigh befunden / auff andere
verziehen / oder sich entschuldigen wurde / solten
wagen / karren / pferd vnd die whar verburt vnd
verfallen sein / daruon die ein halbscheidt vns
E zukomme

zukommen/ vnd die andere vnder dem' angheber/
Aeyßmeister/ Gerichtshotten vnd Aufseher
auff den greinzen/ des orts da das verburte
gut betretten/ außgetheilt werden/ vnd doch
der anzeiger allein sonnell/ als die andere alle
daruon haben vnd geniessen/ Welchem vnser
Ambtleute vnd Beuelhaber auch also wirk-
lich nachzusehen/ Vnd imshall inen desfalls
ichtwes widerwertigs oder bestwerlichs fur-
stunde/ vns zuerkennen geben.

Nichts vnge
fordert zu
lassen. Da man auch vernemen wurde/ das durch
auffhaltung/ vertroftung oder nachlässigkeit
vnserer Vogte vnd anderer Beuelhaber/ Aeyß-
meister vnd verordeter Aufseher/ ichtwes
ungefordert vnd vngegeben bliebe were/ seindt
wir solichen schaden/ neben noch gebuerlicher
straff/ an den nachlässigen vnd seumigen/ suchē
vnd fordern zulassen gemeint.

Die Beuel-
haber Mo-
natlich zu be-
scheiden. Vnd sollen vnser Ambtleute die Vogte oder
andere vnder Beuelhaber alle Monat beschei-
den/ die gelegenheit wie es mit der Aeyßen ge-
halten/ hören/ vnd da mangel vorhanden/ in bes-
serung vnd richtigkeit bringen helffe/ Imshall
inē aber ichtwes furstunde/ darauf sie berichts
von notē/ vns oder vnsern Rhetē zuerkennē ge-
ben volgt

Volgt hernach Eidt der
Aecyßmeister.

Ich N. von wegen des Durchleuchtigen
Hochgebornen Fursten vnd Herrn / Herrn
Wilhelms / Herzogen zu Gulich / Cleue vnd
Berg ic. verordenter Aecyßmeister im Amte
vnd Dingstul N. globe vnd schwere / das ich
mich im auffschreiben / auffforderung vnd inbo-
ren der Aecyßen vnd anderer aufflagen / erbar-
lich vnd vleissig erzeigen vnd halte / die zetteln
vnd das gelt alle Monats dem Vogten oder
Beuelhaber mir aufferlegt / getrewlich vberät-
worten / dieses meines beuelchs halber nichts
verschweigen / oder jemandt vbersehen / sonder
vleissig auffsehen vnd acht haben / das ein je-
des wie vertragen / gegeben vnd gehalten wer-
de / Auch daruon nit weitters oder anders dan
zugelassen / geniessen / vnd mich sonst nach mei-
nem vermogen in allem der Ordnung gemess
halten soll vnd will / wie einem fromen vnd
trewen diener vnd vnderthanen geburt / Als
mir Got helffe vnd sein heiligs Euangelium.

Eidt der Auffseher auff
den greinzen.

Ich N. von wegen des Durchleuchtigen
Hochgebornen Fursten vnnnd Herrn/ Herrn
Wilhelms Herzogen zu Gulich/ Cleue vnnnd
Berg/ u. verordenter Auffseher auff den fron-
tieren vnd greinzen im Ambt N. globe vnnnd
schwere/ das ich auff bemelten greinzen gute
zuuersicht haben/ vnd vleiß anwenden soll vnd
will/ das bei tag/ nacht vñ vñzeitē/ keine wbar/
fruchten/ beesten oder anders/ so die auflage zu
geben verordnet/ passieren/ die sei dan vorhit
bezalt/ oder zetteln von den Accysmeistern vñ
berlifert/ die zettell daruon empfangen/ vnnnd
trewlich oberlifern/ auch darinne niemandt vñ
bersehen/ oder weiters vnd anders dan zuge-
lassen/ genieffen/ sonder sonst in allem nach mei-
nem vermogen der Ordnung geleben/ vnd wie
einem trewen vnderthanen vnd Auffseher ge-
burt/ mich halten vnd erzeigen/ Als mir
Got helffe vnd sein heiligs Euangelium.

Nach

Nach dieser form sollen die Accysmeister
jedes Monats besonder die zetteln/res emp-
fangls stellen/vnd dieselbe sambt dem gel-
de dauon dem Vogten/Schultrissen oder
Richtern jedes orts/auch binnen Monats-
frist vberliebern.

Empfangt N. Accysmeisters zu N.

October.

Accys von Wein

Item N. hat in diesem Monat ingelacht N.
Aemen weins/kompt der Statt N. von jeder
aemen zur Accysen N. Rest also welchs mei-
nem gnedigen Herrn vermog der Ordnung zus-
kompt/von jeder aemen N.

Nota/da des zu thun dermassen zu stellen/
aber sonst in di Empthern vnd Dorffern die
gelegenheit one disen auszug zusehen.

Item N. Wirdt N. aemen Weins/ 12.

Summa an Wein N. aemen/gibt jeder
aem zur Accysen j. gulden facit. N

Bier vber sechs heller gefhuert.

E ij Nota

Nota. Wa dieses die Stette belangt/ire gerechtigkeit abzuziehen.

Item N. hat in diesem Monat gebrouwen N. thonnen Biers / dauon die quart gekhurt ober sechs heller / jede thon vermag der Ordnung vier alb. facit. N.

Item N. hat 2c.

Summa N. thonnen / gibt jeder thon zur Aecysen liij. alb. facit N.

Ander Bier so auff sechs heller oder darunden gekhurt.

Item N. hat in diesem Monat gebrouwen N. thonnen biers dauon die quart auff oder vnder sechs heller gekhurt / jede thon vermag der Ordnung ij. alb. facit. N.

Item N. hat 2c.

Summa N. thonnen / jeder ij. alb. facit N.

Aecys von Tuechern.

Item N. hat auff N. tag ein schwarz tuech in seinem hausz fertig vnd bereit gehatt / dauon vermag der Ordnung zur Aecysen. N.

Summa lateris.

Item

Item N. hat am N. tag ein halb schwarz
tuech ferdig gehabt/ dauon vermog der Ord-
nung zur Accyssen. N.

Item N. hat auff N. tag ein geferbte Lim-
bergisch/ vnd N. grön Lennep (oder was es
dan fur tuech ist) eingelegt/ oder in seine hauf
gehabt. Von dem Limbergischen vermog der
Ordnung zur auslagen N. vnd von einem grö-
nen N. alb. facit zusammen. N.

Gleicher gestalt zusehen von der anlage des Seiden-
gewandes/ Fell/ vnd anderer whar/ so binne Landts ver-
euffert werden/

Von außfiteren allerley

whar buiffen landts.

Wein.

Item N. hat auff N. tag N. fuerer oder ae-
me Weins/ vmb den außlendig zu fuerer/ auß-
schroten lassen/ kompt die anlage auff N.

Fruchten.

Item N. hat auf N. tag N. malder Weiff/ Rog-
Gerst ic. geladen/ in meinung dieselbige außle-
dig zu fuerer/ dauon die anlage jedes malders
N. alb. facit N.

weidt

Weidte

Item N. hat auff N. tag N. Sech gebrandt
oder vngebrandt Weidts außfueren lassen/
hat ieder Sech sine gegolden N. golt gulden/
kompt die auflage auff/ N

Also vort von Wollen.

Glachs.

Bley.

Eysen

Kolen.

Kaemen.

Reiffen.

Vibe vnd was dessen weiters
inder Ordnung begriffen.

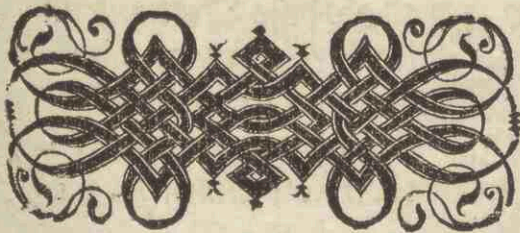
Nota in Berg. Ziegelstein/ Kalk/ Holtz/
Schanzen/ u.

Form

Form wie die Vögte/Schultheissen/Richter vnd
dergleichen Beuelhaber/ ihre drey Monatliche
Rechnung zu stellen.

Rechnungen von der

bewilligter Achtjariger Accysz vnd
auslagen des Ampts N. wie dieselbe in
den Monaten/Octobri, Nouembri,
vnd Decembri Anno 1700.
LXX. verfallen.



Bericht was gerechtigkeit zu der
Accysen die Stette in dissem Ambt
von alters gehatt / vnd noch haben.

Nota / Dieses zusehen da des zuthuen.

Die Stat N. hat von alter gerechtigkeit die
Wein Accysß bei inen gehatt / Nemlich von ei-
nem fuerder Weins / so zum feilen kauf verkapt
wirdet / N. gulden.

Also kombt von dem Wein in berurter
Stadt meinem gnedigen Fursten vnd Herrn
kein Accysß.

Da aber der Stette gerechtigkeit der Ac-
cysen / so hoch als disse Ordnung nachbringt /
sich nit erstreckt / Zu setzen / Verbleiben also
meinem gnedigen Herrn / wan der Stadt ge-
rechtigkeit abgezogen / vermog der Ordnung /
zur Accysen von jeder aemen N.

Gleichßfals hat bemelte Stadt von alter
gerechtigkeit die bier Accysß / nemlich von einer
tonnen biers / so zum feilen kauff verkapt
wirdt N. Also kombt von dem bier zc. wie ob
gemelt.

also

Also were auch zusehen/wa die Steete von Tuschern vnd anderer whar/die Accys von althens gehatt/vnd noch haben.

Anzeichnuß der massen in dem Ambt. N.

Item zu N. vnd N. werden auf ein malder N. sumbern oder vass gerechent.

Item zu N. vnd N. N. sumbern oder vass.

Nota. Dieses allein in den Ambtern/ da nit durch auß gleiche vil sumbern auf ein malder gehen/zusehen.

Hernach sollen auff dem andern blade der Accysmeister einbrachte zedeln/vermog vorgesezter form von drien Monaten ordine volgen/ vnd auß aller Accysmeister eines jeden Ambts zedeln von den drien Monaten/ ein clare Rechnung durch die Bogt oder ander Vnder Beuelhaber gemacht werden/ das von die erste sich strecken soll auff den Octobrem, Nouembrem, vnd Decembrem! Vnd zu end derselben Rechnung zu setzen.

Summarum kombt das außboeren die ser ganzer dreij Monatlicher Rechnung mall auf.

N.

S ij Hieruon

Hieruon der Accyßmeister belonung/ nemlich von jederm hundert gulden vier derselben abgezogen/ facit N.

Item vor zerung der Accyßmeister/ so außwendig auf den Dorffern wonen/ dern in anzahl N. das sie ire Rechnung vnd gelt oberlieffert/ jederm xij. alb. facit. N.

Item den Auffsehern auf den greinzen in dissem Ambt dern in anzahl N. seint/ idern vermog der Ordnung zu verehrung des jars/ sechs gulden facit. N.

Nota. Da disses nit zu thuen/ außzulassen.

Item vor bottenthon diese Rechnung mit sambt dem geldt N. zuliefern N.

Also eines gegen das ander verglichen/ verbleiben meinem Gnedigen Fursten vnd Herrn noch loß vnd frey/ welche ich vort zuhande N. inhalt der Quittanzen geliefert. N.

Nach dieser formen die andere Rechnungen gleichßfals von dreien Monaten zu dreien Monaten zustellen.

